

Statuten des Vereins „Wohnbau Rivas“

- Art 1 Unter dem Namen „Wohnbau Rivas“ besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin. „Wohnbau Rivas“ ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Art 2 Der Verein „Wohnbau Rivas“ wurde am 18.2.1989 in Rudolfstetten gegründet.
- Art 3 „Wohnbau Rivas“ finanziert Projekte für bedürftige Menschen in Mittelamerika. Insbesondere Projekte in den Bereichen Bildung, Wohnbau und Gesundheit. Des Weiteren unterstützt der Verein Einzelpersonen in Notlagen (Solidaritätsprojekte).
- Art 4 Um diese Ziele zu erreichen, unterstützt „Wohnbau Rivas“ Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen, die entsprechende Projekte planen und ausführen.
- Art 5 „Wohnbau Rivas“ informiert die Öffentlichkeit und die Spender/innen über die Situation in der Projektgegend, die unterstützten Gruppen und den Stand der Projekte nach Bedarf, allerdings mindestens einmal jährlich.
- Art 6 Die offizielle Arbeitssprache ist Deutsch.

Mitgliedschaft

- Art 7 Mitglied von „Wohnbau Rivas“ kann jede natürliche Person sein, die sich für eine integrale Entwicklungszusammenarbeit einsetzt und für die Ziele des Vereins arbeitet.
- Art 8 Der Vorstand nimmt durch einfaches Mehr neue Mitglieder provisorisch auf. Die Mitgliedschaft muss an der GV durch 2/3 Mehr bestätigt werden.
- Art 9 Die administrativen Unkosten werden von allen Mitgliedern solidarisch getragen, es dürfen keine Spendengelder dazu verwendet werden.
- Art 10 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder aufgrund der entsprechenden Diskussion.

Organisation

- Art 11 Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie trifft alle diejenigen Entscheidungen, welche den Verein in seinen grundlegenden Funktionen betreffen. Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung die folgenden Entscheidungen:
- Wahl des Protokollführers / der Protokollführerin
 - Festlegung der Richtlinien des Vereins
 - Auswahl neuer Projekte
 - Abnahme der Projektberichte
 - Festlegung der Richtlinien, in welcher Spendengelder gesammelt werden
 - Art und Weise der Öffentlichkeitsarbeit
 - Abnahme der Vereinsrechnungen
 - a) Abrechnungen der Projekte
 - b) Jahresrechnung der administrativen Unkosten und Verteilerschlüssel
 - c) Bestimmung allfälliger Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsrevisoren
 - Aufnahme neuer Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern
 - Statutenänderungen

- Art 12 Alle Entscheide der Mitgliederversammlung müssen mit 2/3 Mehrheit gefällt werden.
- Art 13 Das Protokoll wird allen Mitgliedern innert nützlicher Frist zugestellt und gilt als genehmigt, falls kein Mitglied innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt das Protokoll bemängelt.
- Art 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Traktandenliste, Abänderungsanträge und Projektunterlagen müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen im Voraus zugestellt werden.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden kurzfristig auf Wunsch mindestens dreier Mitglieder einberufen.
- Art 15 Der Vorstand besteht aus: - Präsident / in
 - Stellvertreter / in
 - Kassier/ in
- Art 16 Der Präsident / die Präsidentin führt die Verwaltung des Vereins und vertritt ihn gegen aussen.
- Art 17 Der Kassier / die Kassierin verwaltet die Spendengelder.
- Art 18 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- Art 19 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Geschäftsvermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art 20 Das Vereinsvermögen besteht aus allfälligen Mitgliederbeiträgen. Spendengelder gehören nicht zum Vereinsvermögen.

Projekte

- Art 21 Alle Mitglieder müssen ihre Projektvorschläge der Versammlung vorlegen.
- Art 22 Alle Mitglieder werden laufend über die Projekte informiert.
- Art 23 Die Projekte dürfen finanziell nur so gross sein, dass die Sammelarbeit der Mitglieder in deren Freizeit ausgeführt werden kann.
- Art 24 Die Vereinsrechnung und die Abrechnung der Projekte wird von den Revisoren überprüft.
- Art 25 Bestehen Hinweise, dass ein unterstütztes Projekt nicht mehr den Grundideen des Vereins entspricht, so kann der Vorstand die finanzielle Unterstützung sofort abrechnen.
Die Mitgliederversammlung muss diesen Entscheid schnellstmöglich bestätigen oder aufheben.

Schlussbestimmungen

- Art 26 Der Verein kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- Art 27 Vereinsvermögen und Spendengelder, welche nach der Erfüllung aller Verpflichtungen resultieren, werden einer Institution zugeführt, deren Zielen denen von „Wohnbau Rivas“ sind.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 18.2.1989 beschlossen
und am 23. 9. 1995 abgeändert.

Für den Vorstand

Präsident
Louis Isenmann

Stellvertreterin
Theres Bärtschi Haider

Kassierin
Isabella Kappeler